

Karcher, Johannes

Von: Karcher, Johannes
Gesendet: Donnerstag, 15. November 2012 18:28
An: @bmi.bund.de'
Cc: @auswaertiges-amt.de; @auswaertiges-amt.de; @auswaertiges-amt.de; Brink, Josef; Walz, Stefan; @auswaertiges-amt.de; Heitland, Horst; Juergen.Merz@; Wolf, Sandra Verena - IVC4 -; Ernst, Christoph
Betreff: EILT SEHR ! AW: BMI Stn verfassungsrechtliche Prüfung Patentgerichtsübereinkommen
Wichtigkeit: Hoch
Anlagen: st16220.en12.doc; st16222.en12.doc

st16220.en12.doc
(76 KB)st16222.en12.doc
(365 KB)

Lieber Herr Plate,

vielen Dank für Ihre anliegende Stellungnahme mit Ihrer Verfassungsprüfung des Übereinkommensentwurfs. Zu 2) Ihrer Stellungnahme bitte ich Sie, Ihre Ausführungen im Lichte der nachfolgenden zusätzlichen Erläuterungen noch einmal zu überdenken.

Sie führen aus, dass auch die Änderung der Satzung des Gerichts im vereinfachten Veränderungsverfahren nach Artikel 21a des Übereinkommens - weil Bestandteil des Übereinkommens - einer innerstaatlichen Umsetzung durch das Parlament bedarf, damit die Änderung innerstaatlich auch Wirkung entfalten kann.

Wir sehen den Geltungsgrund für die Satzung des Gerichts und deren spätere Änderungen in Artikel 21a des Übereinkommens selbst, der dem Verwaltungsausschuss des Gerichts die Regelungskompetenz für die Satzung einräumt. In diesem Sinne werden nach Artikel 24 Absatz 1 GG Hoheitsrechte auf das Europäische Patentgericht übertragen. Änderungen der Satzung auf Grund der übertragenen Befugnisse gelten daher unmittelbar und bedürfen folglich auch keiner weiteren innerstaatlichen Umsetzung.

Aus der Formulierung von Artikel 21a (3) des Übereinkommens "However, such amendments shall not contradict or alter this Agreement" geht uE deutlich hervor, dass die Satzung, die die näheren Einzelheiten zur Organisation und Arbeitsweise des Gerichts regelt, gegenüber dem Übereinkommen eine unterrangige Normebene darstellt, die die Vorgaben des - nur unter Mitwirkung des Bundestages zu ändernden - Übereinkommens beachten muss. Daran ändert auch nichts, dass das Statut in der formalen Begriffsbestimmung in Artikel 2 (10) als Bestandteil des Übereinkommens bezeichnet wird. Keine gängige Interpretation dieser Vorschrift wäre es anzunehmen, dass jede Satzungsänderung schrankenlos möglich wäre, nur weil die Satzung formal selber zum Übereinkommensbegriff gehört und daher gleichzeitig das Übereinkommen abgeändert würde. Klar ist, dass derartige Änderungen der Satzung, die dem Übereinkommen selbst widersprechen, nicht zulässig sind.

Auch bei der Verfahrensordnung des Gerichts, für die nach Artikel 22 des Übereinkommens ebenfalls der Verwaltungsausschuss zuständig ist, handelt es sich um eine Übertragung von Hoheitsrechten nach Artikel 24 Absatz 1 GG mit der Wirkung, dass die Prozessordnung unmittelbar in den Vertragsstaaten für die Bürgerinnen und Bürger bzw. die Unternehmen Rechte und Pflichten auslöst. Auch hier ist nicht vorgesehen, dass es einer zusätzlichen innerstaatlichen Inkraftsetzung der Vorschriften bedarf. Dass soll auch für das Statut so gelten.

Zu 9330 (29-2-31 907) 2012

In diesem Zusammenhang möchte ich darauf hinweisen, dass auch das BMI in der von Ihnen beigefügten Stellungnahme vom 23.9.2002 auf Seite 5. Ziffer 2) zu dem damaligen Entwurf eines Streitregelungsabkommens - der mit dem vorliegenden Vorhaben nicht in Zusammenhang steht - darauf hinweist, dass auch eine Übertragung von Hoheitsrechts nach Artikel 24 Abs.1 GG auf ein von mehreren Staaten errichtetes Gericht in Betracht kommt, auch wenn davon möglichst zurückhaltend Gebrauch gemacht werden sollte und das BMI damals nicht davon ausging, dass dies beabsichtigt wäre. Wir sehen bei der Errichtung eines Fachgerichts, das mit unmittelbarer Wirkung über Streitigkeiten von natürlichen und juristischen Personen entscheiden soll, keine Alternative zu einer solchen Übertragung von Hoheitsrechten, wenn das Gericht diese Aufgabe wirksam schultern soll. Wenn jeder Vertragsstaat die für die wirkungsvolle Arbeit notwendigen Anpassungen der Gerichtssatzung oder der Verfahrensordnung innerstaatlich umsetzen müsste, könnte das als einheitliches Patentgericht für alle teilnehmenden 25 EU-MS konzipierte Gericht seine Aufgabe nicht erfüllen. Es würden dann in einzelnen Vertragsstaaten unterschiedliche Fassungen gelten oder aber eine Anpassung würde von der Zustimmung aller Parteien abhängen. Das Gericht wäre handlungsunfähig.

Wenn man in Artikel 21a des Übereinkommens eine Übertragung von Hoheitsrechten sieht, scheint uns auch die Bezeichnung der Satzung als Bestandteil des Übereinkommens kein tragfähiger Grund für die Annahme zu sein, dass eine Satzungsänderung der innerstaatlichen Umsetzung bedürfte. Denn aus der Übertragung der Hoheitsrechte folgt die unmittelbare Geltung der in Ausübung der Übertragung erlassenen Akte. Die Notwendigkeit einer innerstaatlichen Umsetzung wäre demgegenüber nur ausgelöst, wenn es sich bei dem vorliegenden Vertrag um eine klassische völkerrechtliche Vereinbarung ohne Hoheitsübertragung handeln würde. Von daher meinen wir, dass auch eine Streichung der Bezeichnung der Satzung als "Bestandteil des Übereinkommens" in der Begriffsbestimmung in Artikel 2 (10) des Übereinkommens nicht veranlasst ist und welche mit Blick auf die fortgeschrittenen Verhandlungen auch sehr problematisch wäre.

Hinweisen möchte ich abschließend noch einmal auf unser in Artikel 164 des Europäischen Patentübereinkommens (EPÜ) enthaltenes Regelungsvorbild, wonach auch beim EPÜ die Ausführungsordnung Bestandteil des Übereinkommens ist, diese aber nach Artikel 33 ff EPÜ durch den Verwaltungsrat der Organisation mit Mehrheitsbeschluss geändert werden kann, der unmittelbar gilt und keines weiteren Umsetzungsaktes bedarf. Auch hier geht es um eine Übertragung von Hoheitsrechten auf die Europäische Patentorganisation, die weitere Umsetzungsakte entbehrlich macht. Soweit Sie in Ihrer Stellungnahme ausführen, das BMI habe bereits zu dieser Regelung im EPÜ seinerzeit widersprochen, handelt es sich um ein Missverständnis. Die Parallelregelung in Artikel 164 EPÜ findet sich seit dem Vertragsschluss 1973 im Übereinkommen und ist meines Wissens verfassungsrechtlich nie beanstandet worden. Ihre beigefügte Stellungnahme des BMI aus 2002 bezieht sich demgegenüber auf einen früheren Entwurf eines Gerichtsbarkeitsübereinkommens, der mit dem gegenwärtigen Prüfungsgegenstand nicht zusammenhängt, sondern unter dem Mandat Pariser Regierungskonferenz von 1999 verhandelt worden war und sich nie näher konkretisiert hat.

Die ebenfalls beigefügten Auszüge aus einem BMJ Papier beziehen sich zwar auf die Revision des EPÜ im Jahre 2000, betreffen aber die Möglichkeit zur Änderung des Europäischen Patentübereinkommens selbst in Artikel 35 Absatz 3 EPÜ, also einer im aktuellen zu prüfenden Fall dem Artikel 58 d) des Gerichtsbarkeitsübereinkommen vergleichbaren Fall. Für diese Situation lässt der Entwurf des Gerichtsbarkeitsvertrags in eben diesem Artikel 58 d) ja auch Raum für eine entsprechende Parlamentsbefassung.

Ich hoffe, dass diese zusätzlichen Ausführungen Ihre Bedenken aus Ziffer 2) Ihrer Stellungnahme ausräumen bzw. dass Sie etwaig verbleibende Restbedenken zurückstellen können. Da die Verhandlungen jetzt in die entscheidende letzte Phase eintreten, bitte ich um eine rasche Rückmeldung. Zwischenzeitlich ist für Montag 19.11.2012 eine Sitzung des AStV anberaumt worden, auf der die abschließende Abstimmung des englischen Vertragstexts erfolgen soll. Nach den uns vorliegenden Informationen rechne ich nicht damit, dass andere Mitgliedstaaten noch

Einwendungen erheben werden. Die relevanten AstV-Dokumente einschließlich der letzten Fassung des Gerichtsbarkeitsvertrags 16222/12 füge ich dieser Email zu Ihrer Kenntnis bei.

Mit freundlichen Grüßen

Johannes Karcher

Johannes Karcher
Richter am Bundespatentgericht

Bundesministerium der Justiz
- Referat Patentrecht -
Mohrenstraße 37
D-10117 Berlin

Tel.: ++49-30-18580- [REDACTED]

Fax: ++49-30-18580- [REDACTED]
[REDACTED]

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: [REDACTED]@bmi.bund.de [mailto:[REDACTED]@bmi.bund.de]

Gesendet: Dienstag, 13. November 2012 13:58

An: Karcher, Johannes

Cc: [REDACTED]@auswaertiges-amt.de; [REDACTED]@auswaertiges-amt.de; [REDACTED]@auswaertiges-amt.de;

Brink, Josef; Walz, Stefan; [REDACTED]@auswaertiges-amt.de; [REDACTED]@bmi.bund.de; Heitland, Horst;

Juergen.Merz@ [REDACTED]; Wolf, Sandra Verena - IVC4 -

Betreff: BMI Stn verfassungsrechtliche Prüfung Patentgerichtsübereinkommen

BMI

VI4 - 113 842/0#1

Sehr geehrter Herr Karcher,

der Entwurf für ein Patentgerichtsübereinkommen hat drei Passagen, die aus meiner Sicht gewisse verfassungsrechtliche Schwierigkeiten bereiten, die sich im Ergebnis aber rechtfertigen, bzw. mit Hilfe einer besonderen Gestaltung des nach Art. 59 Abs. 2 S. 1 i.V.m. Art. 24 Abs. 1 GG erforderlichen Vertragsgesetzes auffangen lassen:

1.) Bereits telefonisch vorerörtert hatten wir die Frage, inwieweit insb. Art. 6 Absätze 2a bis 6 i.V.m. Art. 13 mit dem Recht auf den gesetzlichen Richter vereinbar sind. Hier ist BMI im Ergebnis der Auffassung, dass die Regelung im Lichte von Ziffer 1) Ihrer Stellungnahme vom 2.11.2012 als mit der Verfassung vereinbar angesehen werden kann.

2.) Vereinfachtes Vertragsänderungsverfahren nach Art. 21a Abs. 2 des Entwurfs: Dort ist

vorgesehen, dass die als Anlage zum Übereinkommen beigefügte Satzung vom Verwaltungsausschuss mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit geändert werden kann. Zwar darf eine solche Änderung nicht den Vorgaben des Übereinkommens widersprechen. Doch ist die Satzung als Anhang selbst ein Bestandteil des Übereinkommens, so dass jede Änderung der Satzung auch als Änderung des Übereinkommens anzusehen ist. Da das Übereinkommen mit einem Vertragsgesetz versehen werden muss, bedarf nach ständiger Staatspraxis jede Änderung eines solchen völkerrechtlichen Vertrages (und eben auch seiner Anhänge) grds. ebenfalls eines Vertragsgesetzes. Dies muss umso mehr gelten, als sogar die Satzung als solche – wäre sie ein separater völkerrechtlicher Vertrag – das Erfordernis eines Vertragsgesetzes auslösen würde.

Das Übereinkommen sieht hier jedoch lediglich ein einstufiges Verfahren vor, nach dem der Beschluss des Verwaltungsrates unmittelbar und ohne weitere Zwischenschritte in Kraft tritt. Diese völkerrechtliche Konstruktion führt dazu, dass gerade keine vorherige Befassung der gesetzgebenden Körperschaften mehr möglich ist. Eine nachträgliche Befassung kann dem Parlament aber keine Entscheidungsmöglichkeit mehr bieten, und das – zumindest zeitweilige – Auseinanderfallen von nationaler und völkerrechtlicher Rechtslage lässt sich hierdurch auch nicht mehr verhindern.

Dieses Problem lässt sich nur beheben, indem entweder in Art. 21a Abs. 2 ein zweistufiges Verfahren nach dem Vorbild von Art. 58 d Abs. 2 des Übereinkommens hinein verhandelt oder zumindest eine Regelung in das Vertragsgesetz aufgenommen wird, nach der – ähnlich etwa dem Vertragsgesetz zum ESM-Vertrag oder dem beigefügten Vertragsgesetz zur Internationalen Finanz-Corporation – der deutsche Vertreter im Verwaltungsrat sich vor seiner Stimmabgabe im Rahmen der fraglichen Änderungsbeschlüsse durch Bundesgesetz zur Stimmabgabe ermächtigen lassen muss.

Eine solche Regelung kann auch nicht deswegen als verzichtbar angesehen werden, weil die Konstruktion jener im Europäischen Patentübereinkommen von 1973 (EPÜ) entspricht. Denn auch damals hatten beide Verfassungsressorts das beschriebene Problem gesehen und moniert (s. Anlagen, BMI Stn etwa S. 7 oben, BMJ Stn s. Kennzeichnung mit Pfeil). Warum die Regelung dann dennoch so vereinbart worden ist wie geschehen, ist hier nicht bekannt. Eine Zustimmung des BMI hierzu ist hier nicht aktenkundig.

3) Eine weitere Teilschwierigkeit liegt darin, dass die Entscheidungen des Verwaltungsausschusses, insb. die in Ziffer 2) dieser Stellungnahme angesprochenen, nicht einstimmig ergehen sondern mit Dreiviertelmehrheit. DEU kann also hier überstimmt werden, so dass selbst bei Befolgung des Regelungsvorschlages unter Ziffer 2) dieser Stellungnahme letztlich kein Entscheidungsrecht der deutschen gesetzgebenden Körperschaften sichergestellt werden kann. Überdies wäre Einstimmigkeit auch sinnvoll, um etwa auch bei den Gehältern und Pensionen (auch diese obliegen dem Ausschuss) drohende Auswüchse verhindern zu können. Deswegen sowie aus verfassungsrechtspolitischer Sicht wäre eine Änderung dahingehend, Einstimmigkeit zu verlangen, wünschenswert. Schlechthin verfassungsrechtlich geboten ist dies im Ergebnis aber nicht, da durch völkerrechtlichen Vertrag (zuletzt etwa den Vertrag von Lissabon) auch in der Vergangenheit mit Billigung des BVerfG schon Rechtsetzungsbefugnisse des Parlaments „abgegeben“ worden sind, deren Wahrnehmung aus nationaler Perspektive einer Befassung des Gesetzgebers bedurft hätte, bei denen nun aber auch eine Überstimmung Deutschlands möglich ist.

Schließlich weise ich darauf hin, dass das Vertragsgesetz zu dem geplanten Übereinkommen zur Schaffung einer europäischen Patentgerichtsbarkeit nach Art. 74 Absatz 2 i.V.m. Absatz 1 Nummer 25 GG (Staatshaftungsrecht) zustimmungsbedürftig ist. Während Art. 3b Absatz 2 Satz 1 des Abkommensentwurfs wohl lediglich deklaratorischen Charakter hat, ist Art. 14c des Entwurfs eine echte staatshaftungsrechtliche Vorschrift.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Tobias Plate

Dr. Tobias Plate LL.M.

Bundesministerium des Innern

Referat VI 4

Europarecht, Völkerrecht, Verfassungsrecht mit europa- und völkerrechtlichen Bezügen

Tel.: 0049 (0)30 18-681- [REDACTED]

Fax.: 0049 (0)30 18-681- [REDACTED]

Von: E05-3 Kinder, Kristin [mailto:[REDACTED]@auswaertiges-amt.de]

Gesendet: Montag, 12. November 2012 11:55

An: Plate, Tobias, Dr.; brink-jo@[REDACTED]; VI4_

Cc: 501-05 Ruelle, Christine; 501-RL Derus, Michael; 'Walz-St@[REDACTED]'; 'karcher-jo@[REDACTED]'; E05-RL Grabherr, Stephan

Betreff: WG: Patentgerichtsübereinkommen

Sehr geehrte Herren,

ich nehme auf meine E-Mail vom 25.10.2012 Bezug und wäre Ihnen sehr verbunden, wenn Sie mir bis morgen eine kurze Rückmeldung zum Bearbeitungsstand geben könnten.

Vielen Dank und viele Grüße

Kristin Kinder
Staatsanwältin

Referat E05
EU-Rechtsfragen, Justiz und Inneres der EU Auswärtiges Amt Werderscher Markt 1
10117 Berlin

Tel.: 0049 30-5000- [REDACTED]

Fax: 0049 30-5000- [REDACTED]

Von: E05-3 Kinder, Kristin

Gesendet: Donnerstag, 25. Oktober 2012 12:14

An: 'brink-jo@ [REDACTED]'; V I 4

Cc: 501-05 Ruelle, Christine; 501-RL Derus, Michael; 'Walz-St@ [REDACTED]'; 'karcher-jo@ [REDACTED]'; E05-RL Grabherr, Stephan

Betreff: Patentgerichtsübereinkommen

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

derzeit wird das in Anlage beigefügte Patentgerichtsübereinkommen beraten; eine Finalisierung des sog. Patentrechtspakets ist – so die bisherigen Planungen der zyprischen Ratspräsidentschaft – bis Anfang Dezember 2012 vorgesehen. Die Verhandlungen werden ffd. vom BMJ, Referat III B 4 geführt.

Folgende offene Fragen stellen sich in vertragsförmlicher Hinsicht nach Prüfung und Mitteilung unseres Fachreferats 501:

1. In dem Abkommen fehlt eine Kündigungsklausel, die aus vertragsförmlicher Sicht erforderlich ist. Nach Mitteilung des BMJ, Referat III B 4 (Herr Karcher) wurde die Frage einer Kündigungsvorschrift der Präsidentschaft bzw. dem Juristischen Dienst des Rates zur Prüfung vorgelegt. Der JD Rat tendierte - nach Auskunft von Herrn Karcher - spontan dazu, dass eher die Kündigungsmöglichkeit ausdrücklich ausgeschlossen werden müsse, weil das Unionsrecht in der Gestalt der Patentverordnung vom Inkrafttreten des Gerichtsübereinkommens (und dessen Fortbestand) abhängt. Aus Sicht unseres Fachreferats 501 sollte diese Frage nicht allein dem Rat überlassen werden, sondern eine Abstimmung der Ressorts erfolgen, ob ausnahmsweise von der üblicherweise vereinbarten Kündigungsmöglichkeit abgesehen werden soll. Insbesondere bitten wir um Prüfung, ob die dargestellte Sachlage - der Verweis auf sekundäres EU-Recht - ausreicht, um auf eine solche Klausel zu verzichten und sich unkündbar an einen Vertrag zu binden.
2. Der Vertragsentwurf enthält keine Datenschutz- und Schiedsklausel. Auch hier bittet Referat 501 um Prüfung und Stellungnahme, ob aus Ihrer Sicht eine Datenschutz- und

Schiedsklausel verzichtbar ist.

3. Die Verhandlungen zu dem Übereinkommen wurden bislang nach unserer Kenntnis ausschließlich anhand der englischen Version geführt. Die beigefügte deutsche Version, die über wir über den EU-Dokumentenverteiler erhalten haben, dürfte nur eine Arbeitsübersetzung sein und - wie sich anhand des Datums der englischen Version erkennen lässt - nicht 100%-ig den aktuellen Verhandlungsstand widerspiegeln. Eine Überprüfung der Sprachfassung durch den Sprachendienst des AA wird geraume Zeit in Anspruch nehmen. Die beabsichtigte „Annahme“ des Übereinkommens im Dezember könnte nach Auskunft von Referat 501 zunächst nur als Paraphierung der englischsprachigen Fassung vorgenommen werden. Dies erfordert aber, dass die englische Endfassung vertragsförmlich (durch Referat 501) und verfassungsrechtlich (durch BMI und BMJ) geprüft wurde und dass der für Deutschland Paraphierende über eine Verhandlungsvollmacht verfügt. Ein solches Vorgehen setzt - so die Information von Referat 501 - weiter voraus, dass Sie als zuständige Verfassungsressorts bereit sind, einen englischsprachigen Text verfassungsrechtlich zu prüfen. Deshalb die Frage, ob Sie hierzu bereit wären?

Angesichts des engen Zeitplans der Präsidentschaft wäre ich Ihnen für eine zeitnahe Antwort sehr verbunden. Detailfragen können Sie bitte auch direkt mit dem hier im Hause für solche Fragen zuständigen Referat 501 (Ansprechpartner Frau Rülle oder Herr Derus, jeweils „cc“ gesetzt) aufnehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Kristin Kinder
Staatsanwältin

Referat E05
EU-Rechtsfragen, Justiz und Inneres der EU Auswärtiges Amt Werderscher Markt 1
10117 Berlin

Tel.: 0049 30-5000-

Fax: 0049 30-5000-

INVALID HTML

INVALID HTML